

sorgfältigen Edition – eine „umfassende Würdigung dieser wichtigen Quellengattung unter Berücksichtigung aller Aspekte“ geben. So untersucht er nach Darlegung des Forschungsstandes das Lehnbuch als Quellentyp, analysiert Handschrift, Schreiber, Entstehung, Aufbau und Inhalt seines Untersuchungsobjekts und interpretiert seinen Inhalt im Kontext der badischen Geschichte: Besitzstand der Markgrafen von Baden um 1380, die Lehnsträger und ihre Familien, ihren Stand und die soziale Stellung, die einzelnen Lehen und die darauf lastenden Abgaben. Grundzüge des badischen Lehnrechts leiten zur Edition des nur 16 Blatt umfassenden Textes über. Mehrere Karten verdeutlichen den badischen Lehnsbesitz dieser Zeit, der sich nicht in den fränkischen Raum erstreckte.

Als Vergleichsbeispiel für seine weitgehend den aktuellen Forschungsstand referierenden Überlegungen bezieht der Verfasser auch das älteste hohenlohische Lehnbuch des Grafen Kraft ein, das 1860 im Archiv für hohenlohische Geschichte I und 1901 im Hohenlohischen Urkundenbuch Band III publiziert wurde. Es ist allerdings kein „Urkundenregister“, wie Theil (S. 21) behauptet. Die Bezeichnung „Aktregister“ ist dafür aber auch nicht empfehlenswert. Einem Trugschluß unterliegt der Verfasser bei der Bewertung der Lehnbücher, soweit sie „Urkundenregister“ waren. Die Ausfertigungen der Lehnurkunden erhielt immer der Vasall. Sie dürfen also im Archiv des Lehnsherrn nicht vorhanden sein, sondern nur die Reverse der Vasallen. (Das zur Frage – S. 47 – warum so wenig badische Lehnurkunden im Generallandesarchiv zu finden sind). Das Lehnbuch mit den Abschriften der abgegebenen Lehnbriefe hat also auch die Funktion eines Auslaufregisters, ist nicht nur Instrument zur Erleichterung der Verwaltung (S. 21), sondern hat für den Aussteller Beweischarakter – wozu sonst der Aufwand? Abgesehen von diesem Mißverständnis ist die fleißige und gründliche Arbeit jedem zu empfehlen, der sich für das spätmittelalterliche Lehnswesen als Schlüssel zum Verständnis mittelalterlicher Staatlichkeit und für die badische Geschichte interessiert.

*Gerhard Taddey*

Quellen und Forschungen zur Geschichte des Bistums und Hochstifts Würzburg. Herausgegeben von Theodor Kramer. Band 27. Urkundenbuch der Marienkapelle am Markt zu Würzburg 1317–1530. Hrsg. v. Alfred Wendehorst, 1974. 524 S. – Band 29. Urkundenregesten zur Geschichte des Juliusspitals in Würzburg 1576–1849. Bearb. v. Hermann Hoffmann. 1976. 434 S. Würzburg: Schöningh, Je DM 98,–.

Seit dem Kriege hat uns der Fleiß der Würzburger Forscher eine Fülle wertvoller Quellen vorgelegt. Die beiden hier angezeigten Bände, durch Orts-, Personen- und Sachregister sowie (Bd. 27) durch Glossar vorzüglich erschlossen, bereichern unsere Kenntnisse weit über Würzburg hinaus. Beide Institutionen, die Kapelle wie das Spital, reichen mit ihren Beziehungen in den Raum des gesamten Bistums, zu dem ja bis zur Reformation das ganze und bis zur napoleonischen Zeit der katholische Teil von Württembergisch Franken gehörte. Wir finden also in beiden Bänden unsere Städte und unsere Adelsgeschlechter erwähnt (zu Bd. 29: die Schenken von Limpurg sollte man besser nicht unter Limburg einreihen, da sich die altertümliche Schreibweise zur Unterscheidung von anderen Limburgen eingebürgert hat). Die Urkunden und die Regesten vermitteln zudem eine Fülle von Kenntnissen wirtschaftlicher, rechtsgeschichtlicher, kunstgeschichtlicher Art. Wir danken den Herausgebern und Bearbeitern für die immer exaktere Aufhellung der fränkischen Geschichte.

*Wu*

Die Urkunden des Stiftes Feuchtwangen 1209–1563 (–1790), bearbeitet von Willi Hörber und Friedrich Bruckner. Dinkelsbühl 1970 (bzw. 1972). 450 Seiten und 35 Seiten Register.

Das Chorherrenstift Feuchtwangen, im ausgehenden 12. Jahrhundert aus einem karolinischen Benediktinerkloster hervorgegangen, besitzt eine trotz vieler Verluste immer

noch beachtliche Urkundenüberlieferung. Die Urkunden liegen (bis 1400) im Hauptstaatsarchiv München, von 1400 an im Staatsarchiv Nürnberg; 6 Urkunden wurden an das Hauptstaatsarchiv Stuttgart extradiert und liegen jetzt in Ludwigsburg. Insgesamt verzeichnet die Regestenbearbeitung 773 Nummern. Der, wie mir scheint, hauptverantwortliche Bearbeiter der Regesten, Will Hörber (Feuchtwangen), der als Verfasser einer sehr beachtlichen Geschichte der Dörfer Haundorf und Ampfrach (bei Feuchtwangen; 1967) hervorgetreten ist, hat sich hier mit einem Mitarbeiter, Friedrich Bruckner (der vermutlich für die lateinischen Urkunden zuständig war), eine Aufgabe zugemutet, der er nicht gewachsen ist. Das Regestieren von Urkunden (d.h. die Herstellung von Inhaltsangaben) erfordert ein hohes Maß von Kenntnissen auf allen möglichen Gebieten der historischen Hilfswissenschaften. Das Urkundenregestieren sollte ferner an bestimmte allgemein verbindliche Richtlinien und Editionsgrundsätze gebunden sein, wie sie seit 1965 veröffentlicht sind (Blätter für deutsche Landesgeschichte 101, 1965, S. 1-7). Wegen der großen Verantwortung, die die Bearbeiter von gedruckten Regesten bei dem großen Kreis von vielfach unkritischen Benützern auf sich nehmen, sollte diese Tätigkeit Sache von geschulten Fachleuten sein.

Der Bestand „Stift Feuchtwangen Urkunden“ im Staatsarchiv Nürnberg enthält eine Reihe von Schriftstücken, besonders des 16. und 17. Jahrhunderts, die auch bei der großzügigsten Auslegung des Begriffs nicht zu den Urkunden zu zählen sind, die also bei einer Bearbeitung der Urkunden wegzubleiben hätten. Der volle Abdruck der Stiftsstatuten einschließlich aller Eidesformeln etc. (U 108, 30 Seiten umfassend!) sprengt ein Regestenwerk und wäre allenfalls in einem Anhang abzdrukken. – Andererseits fehlen einige Urkunden aus dem ehemaligen Stiftsarchiv, die jetzt im Archiv des Germanischen Nationalmuseums aufbewahrt werden, sowie eine nicht unerhebliche Reihe (ca. 60 Stück) von teils originalen, teils kopialem Urkunden, die jetzt bei den Akten des Stifts (Staatsarchiv Nürnberg, Ansbacher Oberamtsakten) liegen. Unverzeihlich scheint mir von vornherein die Tatsache, daß die Regesten nicht nach den Originalen, sondern nach den Kopialbüchern von 1630 hergestellt wurden.

Dies wirkt sich umso schlimmer aus, als urkundentreue und moderne Namensformen beständig wechseln. Feinheiten wie die verschiedenen Formen der Diphthonge (u mit übergeschriebenem o usw.) kann man da erst recht nicht erwarten. Etwa 3 Dutzend Urkunden sind falsch datiert (Verwechslung von Mathias- und Mathäus-Tag, U 133, 205, 469; Nichtberücksichtigung der Oktav, U 225; des Schaltjahrs, U 234; des Vorabends, U 308; usw. usw.); einige davon sogar in der Jahreszahl (1380 statt 1379 wegen des falsch berechneten Pontifikaljahres Papst Urbans VI., U 62; 1468 statt richtig 1488, U 345; 1494 statt 1495, U 501; 1522 statt 1521, U 642; 1679 statt 1629, U 764). Unzählbar sind die Lesefehler, die z.T. schon auf die Kopisten von 1630 zurückzuführen sind. Es ist praktisch kein einziges Regest enthalten, in welchem vor allem die Orts- und Personennamen nicht nach den Originalurkunden verbessert werden müßten. – Eine kleine Blütenlese besonders gravierender, dabei zufällig herausgefunder Stellen: Axensmid statt richtig Messersmid (U 89); Luphscele statt Luprehscelle (U 12); Wiesensawer statt Wickenhawer (U 549); Immyng (im Ries) statt Munyng (U 582); Bandano statt Gaudiano (U 631). Die Übersetzung der lateinischen Urkunden in ein adäquates Deutsch ist häufig recht unzulänglich, manchmal sogar völlig irreführend und falsch. So wird (U 88) „Lutzo de Eyb, armiger Herbipolensis diocesis“ übersetzt in „Cutzo (!) de Eyb, Würzburger Amtmann“! Die Gleichstellung „armiger“ (Edelknecht) mit Amtmann ist nochmals U 89 zu finden. Aus einem Domkanoniker von Pavia wird ein „Chorherr der Papias Kirche“ (430).

Bei der Beschreibung der Urkunde, die jedem Regest am Schluß beigegeben ist, fehlen alle Hinweise auf Kanzlei- und Rückvermerke. Moderne Signaturen sind falsch angegeben (U 89: 1224 statt richtig 1242). Ein beglaubigtes Transsumpt wird als Original ausgegeben (U 86). Die originale Überlieferung von U 3 (Universitätsbibliothek Er-

langen) wird übersehen. Die nur als Insert erhaltenen Urkunden müßten einen Stern neben ihrer Nummer tragen. Das Register! Mit ihm steht und fällt die Benützbarkeit eines derartigen Regestenwerkes. Stichproben ergeben Fehler (unter Rothenburg fehlt Nr. 65; die Markgrafen von Brandenburg und die Burggrafen von Nürnberg sind nicht aufeinander verwiesen; bei Klaus, Georg gehört Nr. 132 zu einem Einwohner von Gumpenweiler, Nr. 577 zu einem Feuchtwanger Kanoniker, also zu 2 verschiedenen Personen; kein Hinweis auf die Lage der berühmten Vogelweide (U 14)).

Jedes Regestenwerk, das bisher unerschlossene Urkundenbestände einem breiten Publikum bequem benutzbar macht, ist begeistert zu begrüßen. Es gibt aber Ausnahmen. Es gibt Editionen, die nicht hätten erscheinen dürfen, weil sie, besonders in der Hand unkritischer Benützer, nicht wieder gutzumachenden Schaden anrichten können. Die Feuchtwanger Regesten gehören leider dazu. Da sie nun einmal gedruckt sind, wird es wohl Jahrzehnte dauern, bis sie von einer zuverlässigen Edition ersetzt werden. Bis dahin sollte man das vorliegende Opus nur mit äußerster Vorsicht und Kritik benützen. Wer irgendetwas kann, sollte die originalen Texte einsehen. *L. Schnurrer*

Gerhard Pfeiffer: Quellen zur Nürnberger Reformationsgeschichte. Von der Duldung liturgischer Änderungen bis zur Ausübung des Kirchenregiments durch den Rat (Juni 1524 – Juni 1525). Nürnberg 1968. 494 S.

In diesem Beitrag zur historischen Forschung werden alle schriftlichen Äußerungen gesammelt, die einen Bezug auf die reformatorischen Vorgänge in Nürnberg während eines entscheidenden Jahres haben. Sie werden teils im Wortlaut, teils in Regestenform wiedergegeben. Übersichtlich angeordnet, mit guten Registern ermöglicht das Buch brauchbares Arbeiten. Der Verfasser ordnet die Quellen nach Ratsverläufen, Protokollen des Religionsgesprächs, Stellungnahmen und Ratsschlägen, sowie Briefen und allgemeine Akten. Kleine Fehler (z.B. das wichtige Religionsgespräch wird in das Jahr 1515 datiert S. 9\* u.a.) stören den guten Gesamteindruck nicht. *Zi*

Hans-Peter Ziegler: Die Dorfordnungen im Gebiet der Reichsstadt Rothenburg. Diss. jur. Würzburg. Rothenburg: Verein Alt-Rothenburg 1977. 300 S.

Die Beschäftigung mit dörflichen Rechtsquellen hat in den letzten Jahren einen deutlichen Aufschwung genommen. Neben den wiederauflebenden Editionen von Weistümern und Dorfordnungen ist auch eine Reihe monographischer Darstellungen entstanden. Da die Fülle der erhaltenen Dorfordnungen keine globale Aufarbeitung erlaubt, sind solche Monographien, die sich mit der regionalen Überlieferung befassen, sehr wichtig. Die vorliegende Arbeit stellt aufgrund der Ordnungen von Orten des rothenburgischen Territoriums ausführlich die rechtlichen Verhältnisse dieser Orte dar. Sie ermöglicht einen plastischen Einblick in das Dorfleben, erläutert die soziale Schichtung, die Rechtsstellung der Bewohner, die Ämterorganisation innerhalb des Dorfes und die Beziehungen zwischen Herrschaft und Genossenschaft. Naturgemäß steht das genossenschaftliche Zusammenleben in Dorf und Markung im Vordergrund. Für die Geschichte der einzelnen Orte des rothenburgischen Bereichs, aber auch für die Geschichte des „Grenzlandes“, des bayerischen und württembergischen Franken, ist die sauber gearbeitete Dissertation aus der Schule des Würzburger Rechtshistorikers F. Merzbacher von großem Wert. *U.*

Gerhard Wein: Die mittelalterlichen Burgen im Gebiet der Stadt Stuttgart. 1. Band. Die Burgen im Stuttgarter Tal. 1967. 204 S. 47 Abb. – 2. Band: Die Burgen in den Stadtteilen Solitude, Feuerbach, Cannstatt, Berg und Gaisburg. 1971. 295 S. 42 Abb. (Veröffentlichungen des Archivs der Stadt Stuttgart Bd. 20/21) Stuttgart: E. Klett.

Die Möglichkeiten moderner Geschichtsforschung, d.h. die Verbindung der archäologischen mit der archivalischen Methode, sind in diesem bedeutenden Werk geradezu